



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMLFUW- UW.2.1.6/0122- VI/2/2012	UV/GSt/Ho/	Werner Hochreiter	DW 2624 DW 2105	21.2.2013

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2013), VO des BMLFUW über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2013)

Zusammenfassung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt das mit beiden Entwürfen verfolgte Bestreben, den beobachtbaren Wettbewerbsverzerrungen und Marktzutrittsschranken in der Sammlung von Haushaltsverpackungen im Einklang mit den EU-Wettbewerbsregeln wirksam entgegenzuwirken und fordert zudem einige Klärungen und Schärfungen, um die Qualität der bestehenden Sammlungen nicht nur abzusichern sondern auch weiter zu verbessern. Dazu bedarf es:

- Einer gezielten ökologisch-ökonomischen Optimierung der Leichtverpackungs-Sammlung (Kunststoffsammlung);
- Die Mengensteuerung soll das BMLFUW unter substanzieller Mitwirkung der Länder und Kommunen wahrnehmen.
- In diesem Zusammenhang ist auch eine verpflichtende Mitbenützung bestehender kommunaler Einrichtungen gesetzlich zu verankern und
- die Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft vorab zu klären.
- Die Aufgabe der „Öffentlichkeitsarbeit“ und zur „Förderung der Abfallvermeidung“ sollen nicht-delegierbare Aufgaben des BMLFUW bleiben.

Die BAK unterstützt insbesondere das Anliegen, die EU-Wettbewerbsregeln in zweifelsfreier Weise umzusetzen. Nur so kann die für alle Beteiligten entscheidende Rechtssicherheit erreicht werden. Zu grundlegenden wettbewerblichen Fragen hält die BAK fest:

- Die BAK bevorzugt die Variante „Verlosung“, die andere im Entwurf vorgeschlagene Variante („unabhängiger Dritter“) erscheint EU-rechtlich unzulässig.
- Die BAK unterstützt im Interesse der KonsumentInnen eine verpflichtende Rückzahlung der Zufallsgewinne.

- Zu einer EU-rechtskonformen Betrauung mit Dienstleistungen gehören auch verpflichtende Sozialkriterien auf gesetzlicher Basis.

Grundlegendes

1. VerpackVO und Wettbewerb

1.1. Die Verpackungsverordnung (VerpackVO) war 1992 eine von drei Pilot-Verordnungen, um Umweltanliegen, die mit klassischen Mitteln des Verwaltungshandelns nur schwer realisierbar schienen, mit sogenannten neuen ökonomischen Instrumenten entnommen, dem Konzept der Erweiterten Produzentenverantwortung (extended producer responsibility – kurz: EPR¹) zu fördern. Rückblickend betrachtet hat die Umsetzung der VerpackVO auch tatsächlich einen rasanten Aufbau der bis dahin unbekannten Sammlung von Leichtverpackung (LVP) samt der dazu nötigen Sortier- und Verwertungsanlagen ermöglicht.

Sie ist aber **von Anfang an in beträchtlichem Spannungsverhältnis zu kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften** gestanden². Die Schaffung eines privaten De-Facto-Monopols in der Sammlung und Verwertung von Verpackungen war nicht bloß unbeabsichtigte Nebenfolge der VerpackVO sondern wurde vom BMLFUW damals als effektives Instrument zur raschen und reibungslosen Umsetzung des Anliegens verstanden, LVP von der Deponie fernzuhalten und einem Recycling zuzuführen.

Anders als etwa in Belgien (Fost Plus) oder Frankreich (Eco Emballage) haben die beteiligten Wirtschaftskreise in Österreich die **konkrete Organisation des Systems auf eine Weise vorgenommen, die bald zu erheblichen wettbewerblichen Bedenken geführt hat**. Beispielhaft sei hier an die Problematik der Zufallsgewinne, die Vermischung von Haushalts- und Gewerbesammlung oder die bedenklichen In-Sich-Geschäft-Konstellationen in Hinblick auf die altstoffverwertenden Industrien sowie die Großformen des Lebensmittelhandels erinnert, die alle wohl auch eng mit der Problematik der Marktabschottung zusammenhängen, dh dem Verdacht, dass ARA versucht, Mitbewerber am Zugang zu den mit der VerpackVO geschaffenen Lizenzierungsmärkte im Haushalts- wie im Gewerbebereich zu hindern. So hat sich die BAK sehr bald um Abhilfe bemüht. Denn die Folgen aus alldem **betreffen** eben nicht nur allfällige Mitbewerber sondern auch in letzter Konsequenz die **KonsumentInnen, auf die die Mehrkosten aus „Ineffizienzen“ und diversen „Körpergeldern“ überwälzt werden**.

1.2. Spät aber doch hat die **Europäische Kommission mit ihrer ARA-Entscheidung vom 16.10.2003**³ einen ersten Fixpunkt markiert. Sie hat zwar die schon damals gegen ARA erhobenen Vorwürfe marktmissbräuchlichen Verhaltens noch ausgespart, aber umso genauer

¹ Die OECD definiert „Extended Producer Responsibility“ (EPR) als Umweltpolitikansatz, in dem die Verantwortung des Herstellers für ein Produkt auf die Post-Consumer-Phase im Lebenszyklus des Produkts erweitert wird. Eine Politik der EPR zeichnet sich aus durch: (1) die Verlagerung der Verantwortung (physisch und/oder wirtschaftlich; vollständig oder teilweise) stromaufwärts in Richtung der Produzent und weg von den Kommunen und (2) die Bereitstellung von Anreizen für die Erzeuger, den Umweltschutz zu berücksichtigen, wenn sie ihre Produkte entwerfen. Während andere Politikinstrumente dazu neigen, einen einzelnen Punkt in der Kette zu fokussieren will EPR die Umwelteigenschaften der Produkte und ihren Produktionsprozesse über die gesamten Produktkette adressieren – http://www.oecd.org/document/19/0,3746,en_2649_34281_35158227_1_1_1_1,00.html

² Vgl zuletzt Wettbewerbsbeschränkungen durch das ARA-Verpackungssammelsystem – eine lange Geschichte, in: Märkte - Wettbewerb - Regulierung: Wettbewerbsbericht der AK 2012, S. 63

– download: <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=68231&AD=0&REFP=1414>

³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:075:0059:0097:DE:PDF>

die grundlegenden Hindernisse für das Funktionieren eines fairen Wettbewerbes zwischen privatwirtschaftlich organisierten Sammel- und Verwertungssystemen der Wirtschaft aufgezeigt⁴ und ihren Vorstellungen mit Auflagen Nachdruck verliehen, weil ARA wenig Bereitschaft zeigte, einzulenken.

1.3. Angemerkt sei, dass **die Entscheidung auch schon einen deutlich „mahnenden Fingerzeig“ an die Republik enthält**, berechnete Wettbewerbsanliegen nicht weiter zu unterlaufen: *“Diese Wirkungsweise der Auflage hat auch Österreich aufgrund der überragenden Bedeutung der Mitbenutzung für die Entstehung von Wettbewerb bei der Auslegung der VerpackVO sowie der Erteilung von Systembescheiden zu berücksichtigen“*, so die EK damals (Rz 308). Diese Entscheidung wäre seit 2004 umzusetzen gewesen, was offenkundig nicht stattgefunden hat, und ist mit Urteil des EuG vom 22.3.2011⁵ vollinhaltlich bestätigt worden. Schon vor Verkündung des Urteils hat die Europäische Kommission in den Geschäftsräumlichkeiten von ARA eine Hausdurchsuchung vorgenommen. Am 15.7.2011 hat sie gegen ARA offiziell ein Verfahren wegen des Verdachts von marktmissbräuchlichem Verhalten eingeleitet (Comp 39.759 – ARA Marktabstottung)⁶.

2. Koordination Bundesabfallplanung mit der Landesabfallplanung fehlt

2.1. Die Praxis der VerpackVO konnte aber nicht nur das latente Spannungsverhältnis zum Wettbewerbsrecht nicht lösen. Sie hat auch nie eine zufriedenstellende Lösung für die Frage gefunden, wie die (seit Erlassung der VerpackVO nötige) periodische Koordination zwischen der in Bundeszuständigkeit „gewanderten“ Verpackungsabfallbewirtschaftung (=Teilaspekt der Bundesabfallplanung) mit der in Landeszuständigkeit verbliebenen kommunalen Abfallwirtschaft (Hauptaufgabe der Landesabfallplanung⁷) hergestellt werden soll. **Denn aufgrund der sehr starken Wechselwirkungen zwischen der Verpackungssammlung einerseits und den Sammlungen von Siedlungsabfällen andererseits** (wie Restmüllsammlung, Altpapiersammlung, Biotonnensammlung, Recyclinghöfe etc) ist **eine laufende und enge Abstimmung dringend erforderlich**. Schon bald nach 1992 hat sich gezeigt, dass mit der VerpackVO natürlich nicht nur die Finanzierungsverantwortung auf die Wirtschaft übergegangen ist, sondern auch unerwartet weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten. Die von Seiten der kommunalen Abfallwirtschaft erhofften Mitgestaltungsmöglichkeiten im Wege der abzuschließenden Verträge (zwischen ARA, Regionalpartner und Kommune – „Triangel“) haben sich dagegen immer als nur sehr beschränkt erwiesen. Gleich in der Anfangsphase entstand beispielsweise zwischen ARA/BMLFUW und der Stadt Wien ein massiver Konflikt, weil Wien die neue Art der LVP-Sammlung im Gelben Sack (zu Recht!) nicht für sinnvoll ansah und daher nicht umsetzte, für die daraus resultierenden Zusatzmengen im Restmüll aber keine Abgeltung von ARA erhielt.

2.2. Ungeachtet aller nachfolgenden Überarbeitungen hat das System der VerpackVO **den verpflichteten Wirtschaftskreisen immer äußerst große Bewegungsfreiheiten bei der**

⁴ Vgl dazu grundlegend auch das DG Competition Paper Concerning Issues of Competition in Waste Management Systems vom Sep 2005, in dem die EK ihre Grundsätze in Hinblick auf EPR-Systeme erläutert - download: http://ec.europa.eu/competition/sectors/energy/waste_management.pdf

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:139:0015:0015:DE:PDF>

⁶ http://europa.eu/rapid/press-release_IP-11-893_de.htm

⁷ Die Modernisierung und Professionalisierung der kommunalen Abfallwirtschaft, die im Verantwortungsbereich der Gemeinden bzw Gemeindeverbände liegt und über Müllgebühren finanziert wird, gehört aus der Sicht der BAK zu den Hauptaufgaben der Landesabfallplanung.

Gestaltung der Verpackungssammlung belassen. So legt der aktuelle ARA-Bescheid für die LVP-Sammlung nur ein durchschnittliches Sammelvolumen pro Einwohner und Jahr fest, das für die Sammlung zur Verfügung stehen muss, und erlaubt ARA, dass davon plus/minus 40% (!) abgewichen werden könne. Der Systembetreiber entscheidet also weitgehend allein über Art und Ausmaß der Verpackungssammlung, **was letztendlich auch eine substantiell und latent mangelhafte Abstimmung mit allen anderen Systemen zur Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen bewirkt hat.**

2.3. Besonders deutlich sind die fehlenden Mitgestaltungsmöglichkeiten zu Tage getreten, wie die **Deponieverordnung** (Verbot der unvorbehandelten Ablagerung ab 2004) umzusetzen war. Diese tiefgreifende Umstellung im System der Restmüllbehandlung hätte auch zu gründlichen Anpassungen in der Verpackungssammlung führen müssen⁸. Doch Derartiges hat es nur in Ansätzen gegeben.

2.4. **AWG und VerpackVO** sehen für eine substantielle Mitsprache der kommunalen Abfallwirtschaft bis jetzt auch keine tauglichen Instrumente vor. Sie **haben** sprichwörtlich **nicht bloß die Umsetzung einer Aufgabe sondern die Aufgabe selber privatisiert** (Aufgabenprivatisierung): So **geben** die Bestimmungen **auch dem BMLFUW als zuständiger Behörde selber keine ausreichenden Steuerungsmöglichkeiten** an die Hand, um diese Abstimmung erzwingen oder zumindest fördern zu können. Eine **Bedachtnahme auf die Landesabfallwirtschaft**, insbesondere ihre grundlegenden Anliegen und Ziele, wie sie in den Landesabfallplänen ausgedrückt sein soll, **ist erst gar nicht vorgesehen**. So verwundert nicht, dass aus der Praxis vor Ort immer wieder ist die fehlende Gleichbehandlung, also das Fehlen von einheitlichen Maßstäben beklagt worden ist („Auspielen der Kommunen und Länder gegeneinander“: große Bundesländer gegen Kleine; detto Gemeinden gegen Städte).

2.5. So sind letztendlich sehr unterschiedliche Arten der Sammlung von LVP entstanden. Der Blick auf die Landkarte zeigt einen „**Flickenteppich von LVP-Sammlungen**“ von (noch immer) überwiegend gemischter Kunststoffsammlung bzw gemischter Kunststoff- und Metallsammlung und dazwischen einigen Regionen, in denen nur Hohlkörper aus PET gesammelt werden (Flaschensammlung) – eine Struktur, für die es einer durchgehenden fachlichen Rechtfertigung und inneren Systematik mangelt. Ähnliches gilt natürlich auch für die damit zusammenhängende **Praxis des Zukaufs von über den Restmüll thermisch behandelten Verpackungen, die nicht für alle Kommunen gleich zugänglich ist**. Auch hier entscheidet aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen der Systembetreiber de facto allein, welche Kommune eine Abgeltung erhält und welche nicht.

2.6. Besonders problematisch sind entstandene Strukturen, wo KonsumentInnen zur Getrenntsammlung von LVP angehalten werden, **in weiterer Folge aber geplantermaßen sowohl große Teile der getrennt erfassten Fraktion als auch der Restmüll in die Verbrennung gehen** – im Falle von Burgenland und Salzburg sogar in die gleiche Verbrennungsanlage! Diese Vorgangsweisen missachten den mit der Getrennterfassung verbundenen Zeit- und Platzaufwand für die KonsumentInnen und sind, wenn sie breit publik werden, geeignet die Mitmachbereitschaft der KonsumentInnen nachhaltig zu untergraben.

⁸ Wie sie zB in Wien schon 1993 stattgefunden haben bzw 1996, als eine AWG-Novelle (anlässlich der Totalaufhebung der VerpackVO aufgrund einer erfolgreichen AK-Verfassungsbeschwerde!) erstmals die Möglichkeit zum Zukauf von über den Restmüll thermisch behandelten Verpackungen geschaffen hat.

3. Ökologische und ökonomische Sinnhaftigkeit der Kunststoff-Sammlung unklar

3.1. Nach wie vor unbeantwortet ist auch die viel grundlegendere **Frage, wie es um die ökologische und ökonomische Sinnhaftigkeit der LVP-Sammlung bestellt ist und was daraus für Art und Umfang der Sammlungen folgt**. Denn abgesehen vom nicht-monetären Trennaufwand (Platz- und Zeitbedarf) für die KonsumentInnen bedürfen auch die monetären Kosten für die LVP-Sammlung immer wieder einer kritischen Überprüfung, ob sie im Lichte der angestrebten ökologischen Ziele ökonomisch auch gerechtfertigt sind. Eine solche Überprüfung hat jedoch weder vor Inkrafttreten der VerpackVO noch nachher jemals stattgefunden, auch weil es **als Aufgabe des BMLFUW nie angedacht war und nicht festgeschrieben ist**. Rund zwei Drittel des ARA-Umsatzes von 170 Mio € entfallen alleine auf die LVP-Sammlung aus Haushalten, obwohl LVP nur ein Zehntel der Massen an Verpackungsabfällen ausmachen. Die LVP-Sammlung gäbe es ohne diese über die VerpackVO erzwungene massive Subventionierung nicht, die letztlich die KonsumentInnen über die Produktpreise finanzieren. **So wie andere Förderregime der öffentlichen Hand muss auch das System der VerpackVO dahingehend überprüft werden, ob und inwieweit die laufenden Aufwendungen umweltpolitisch gerechtfertigt sind**.

4. Zwar keine Rekommunalisierung der Verpackungssammlung, ...

4.1. Im Lichte der angesprochenen Problematiken hat sich die BAK in der Vergangenheit immer wieder⁹ – vorzugsweise – für eine Rekommunalisierung der Verpackungssammlung nach dem Modell der Elektroaltgeräteverordnung ausgesprochen. Läge die Verantwortung für die Vergabe der Sammelaufträge in der Hand der Kommunen, **gäbe es weder die von der Kommission aufgezeigte Wettbewerbsproblematik noch bestünde eine ernstzunehmende Gefahr einer mangelnden Abstimmung** mit den übrigen Sammlungen für Siedlungsabfälle. Doch leider haben die Diskussionen im Vorfeld zu diesem Entwurf keine eindeutige Positionierung der kommunalen Spitzenverbände in dieser Frage gezeigt. Abzulehnen sind in diesem Punkt auch die überwiegenden Positionen der beteiligten Wirtschaftskreise, die die mit der VerpackVO bewirkten Privatisierungsschritte keinesfalls mehr rückgängig gemacht sehen wollen.

.. dafür Eckpunkte für fairen Wettbewerb und ...

4.2. Angesichts dieser Situation **schlagen die beiden Entwürfe** (im folgenden kurz AWG-ME bzw VerpackVO-E) **einen sehr begrüßenswerten - und ausbaufähigen - Dritten Weg vor**. Zum einen wollen sie glaubhaft die bestehenden Wettbewerbsbeschränkung und Marktzutrittsschranken möglichst beseitigen und **Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb schaffen**. Damit **soll auch die ARA-Entscheidung der Kommission in zweifelsfreier Weise umgesetzt werden**. Dies zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

⁹ Vgl etwa die Stellungnahme der BAK vom 5.2.2009 im Zuge der Evaluation von Rechts- und Organisationsformen zur Neuorganisation der Verpackungssammlung – download <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=67&IP=48686> .

- Mitbewerber erhalten ein ausdrückliches Recht auf Mitbenutzung der bestehenden Sammelinfrastruktur und können dazu wahlweise Verträge mit bestehenden Sammel- oder Verwertungssystemen schließen oder direkt mit dem regional zuständigen Sammelpartner (Kontrahierungszwang).
- Durchgängige Trennung der Haushaltssammlung von der Gewerbesammlung - bisherige Vermischung entfällt
- Teilnahmepflicht der primärverpflichteten Unternehmen
- Regelung, um „Praxis der Zufallsgewinne“ abzustellen (§ 9 (2) Zi 2. VerpackVO-E)
- Verpflichtende Mindestinhalte für sammelsystem-interne Kontrollen, um Trittbrettfahrertum zu verringern
- Gegebenenfalls Betrauung eines Dritten, um diese Kontrollen zu unterstützen
- Pflichten der Systeme bemessen sich nach ihren Marktanteilen – die Beschränkung der Verpflichtungen auf die Lizenzmenge (~ Verlagerung des Trittbrettfahrerproblems auf die Kommunen) entfällt
- BMLFUW ermittelt laufend die Marktanteile oder betraut damit einen Dritten
- Betrauung eines Dritten mit sammelseitigen Kontrollen
- Mitbewerber sollen (mittelfristig) marktanteilig auch selber Vergaben von Sammelaufträgen durchführen können (Verlosung)

... substanzielle Mitbestimmungen der Länder und Kommunen

4.3. Zum anderen wollen die Entwürfe **die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen tatsächlich stärken. Sie stellen insbesondere klar, dass eine substanzielle Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen nötig ist und erfolgen soll, und dass das ggfs auch erzwungen (!) werden soll.** Das zeigt sich insbesondere in folgenden Punkten:

- Duplizierungsverbot (§ 29c (6) AWG-ME)
- Verpflichtende Berücksichtigung der kommunalen Sammelsysteme
- Keine Pflicht zur Ausschreibung, wo kommunale Einrichtungen tätig sind
- Grundsätzliche Verpflichtung zur Abgeltung von mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten Verpackungen
- BMLFUW legt Marktmengen und Erfassungsmengen per Verordnung fest
- Landeskoordination zur Festlegung von Art und Ausmaß der Sammlung je Region
- BMLFUW entscheidet (!) über Art und Umfang der Sammlung, wenn Landeskoordination nicht im Konsens möglich ist
- Erhöhung der Mittel für Abfallvermeidungsprojekte und Vergabe ab nun nur mehr unter Federführung des BMLFUW - § 29 (4c) AWG-ME

5. Klärungs- und Verbesserungsbedarf

5.1. Schon die aufgezählten Punkte machen deutlich, dass die Entwürfe grundsätzliche Unterstützung verdienen. Denn die beiden ersten eingangs aufgezeigten Problemstellungen (1.1. bzw 2.1.) werden mit – meist anschlussfähigen - Lösungsvorschlägen angesprochen. Die BAK unterstützt auch das Ziel, die Qualität der bestehenden Sammlungen zu erhalten, und **fordert zudem einige Klärungen und Schärfungen, um die Qualität der bestehenden Sammlungen weiter zu verbessern.** Dies betrifft folgende Aspekte:

- Ökologisch-ökonomische Optimierung der LVP-Sammlung
- Mengensteuerung durch das BMLFUW unter substanzieller Mitwirkung der Länder und Kommunen
- Gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Mitbenützung bestehender kommunaler Einrichtungen
- Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft vorab klären
- Öffentlichkeitsarbeit – Förderung der Abfallvermeidung

5.2. Die BAK unterstützt mit Nachdruck das Anliegen, die **EU-Wettbewerbsregeln in zweifelsfreier Weise umzusetzen**. Nur so kann die für alle Beteiligten entscheidende und notwendige **Rechtssicherheit** auch tatsächlich erreicht werden. Zu den **grundlegenden wettbewerblichen Fragen** hält die BAK fest:

- Alternativvorschläge zu § 29b (8) AWG-ME und
- Verpflichtende Rückzahlung der Zufallsgewinne
- EU-rechtskonforme Betrauung mit Dienstleistungen

Ad Ökologisch-Ökonomische Optimierung der LVP-Sammlung

5.3 Aus der Sicht der BAK ist die über Quoten und Ziele mittelbar bewirkte Finanzierung der LVP-Sammlung wie ein öffentliches **Umweltförderprogramm** zu behandeln, **das einer faktenbasierten Rechtfertigung bedarf, laufend einem Monitoring unterzogen und anhand der gewonnen Kenntnisse fortentwickelt werden soll**. Diverse in der Vergangenheit erarbeitete Studien zeigen dem Vernehmen nach, dass alleine die **Umstellung auf eine Flaschensammlung** Einsparungen von bis zu 20 Mio € jährlich ohne wesentliche ökologische Einbuße ermöglicht. Da diese Kosteneinsparungen nicht zuletzt den KonsumentInnen zugute kommen sollen, soll dies anhand von konkreten Varianten weiter untersucht werden.

5.4. Die Aufwendungen für die LVP-Sammlung sollten aber auch **in Relation zu anderen öffentlichen Umweltfördevorhaben**, etwa im Bereich der erneuerbaren Energien oder zum Klimaschutz, gestellt werden, ob sie verhältnismäßig sind. Auch sollte ermittelt werden, welchen Beitrag die Haushaltsammlung zu den Zielen der EU-VerpackRL für Kunststoffverpackungen mindestens leisten muss. Fraglich ist aus Sicht der BAK auch die Treffsicherheit der verschiedenen Formen von **Altmallverpackungen**. Nichteisenmetallverpackungen werden nur mäßig erfasst, sollen aber im Übermaß gar ein Störfstoff in der Restmüllverbrennung sein.

5.5. Zu alldem sollte das BMLFUW **Grundlagenstudien zu der in Zukunft wünschenswerten Ausrichtung der Kunststoff- wie der Metallverpackungssammlung** beauftragen. Die BAK geht davon aus, dass hier erhebliches Optimierungspotential gegeben ist, das in den nächsten Jahren abgearbeitet werden sollte. Dies sollte auch **als gesetzlicher Auftrag des BMLFUW, etwa im Kontext zu § 29b Abs 5 AWG-ME verankert** werden.

5.6. Als Vorgriff auf die Ergebnisse sollte schon heute die in § 9 Abs 4 VerpackVO-E enthaltene **Getrennt-Erfassungsquote von 65% für Kunststoffe und Getränkeverbundkartons (GVK)** deutlich, wenigstens auf 35% abgesenkt werden. Andernfalls bildet sie 1:1 das bestehende System ab und lässt keinerlei Spielraum für Optimierungen. Eine fachliche Begründung bzw Erläuterungen der Vorstellungen des BMLFUW über die Weiterentwicklung bzw Optimierung finden sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht.

Ad Mengensteuerung durch das BMLFUW unter substanzieller Mitwirkung der Länder und Kommunen

5.7. Kernanliegen der BAK ist es, dass die **öffentlichen Interessen** auch **im öffentlichen Raum** und zwar **auf der Basis von fachlichen Grundlagen** und **in transparenter Weise unter Beteiligung der maßgeblichen Stakeholder entschieden** werden.

5.8. Dazu gehört vor allem die **Entscheidung über die Art und den Umfang der LVP-Sammlung bzw den Zukauf aus dem Restmüll**. Bis heute wird darüber faktisch in bilateralen Verträgen zwischen Sammelsystem und Kommune bzw Entsorger entschieden, doch das ist nicht der richtige Ort. Es wäre zu begrüßen, **wenn ab nun diese Entscheidungen in den öffentlichen Raum verlagert werden**. Doch die Entwürfe lassen das nicht klar erkennen. Dass dem so sein könnte, dafür sprechen **§ 29b Abs 5 AWG-ME** (~Festlegung der bundesweiten Marktmengen und der bundesweiten Erfassungsmenge per Verordnung), weiters die Bestimmungen über die Landeskoordination in **§ 29b Abs 1 AWG-ME** (~ Festlegung von Art und Umfang der Sammlung je Region im Bundesland) sowie die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten in **§ 29 Abs 4d AWG-ME** (~ Festlegungen von Art und Umfang der Sammlung je Region per Auflage, wenn die Landeskoordination ohne Konsens bleibt). Besonders begrüßt die BAK den Gedanken der Landeskoordination, weil hier erstmals dieser „öffentliche Raum“ Niederschlag im Gesetz findet. Ohnedies ist die **Förderung der kommunalen Abfallwirtschaft** – Modernisierung und Professionalisierung der Organisation und der Abläufe insb auf der Ebene der Verbände – **ja die Kernaufgabe der Bundesländer aufgrund der Landesabfallkompetenz**.

5.9. Andererseits lassen diese Bestimmungen nicht erkennen, **ob und wie im neuen System die Mengenbasis je Bundesland festgelegt werden soll und unter welchen Umständen ein Bundesland** – so eine praktisch wichtige Forderung, um die Abstimmung mit den sonstigen Sammlungen zu verbessern – **eine Anpassung vornehmen kann**. Diese Frage sollte aber nicht – wie bisher – Verträgen überlassen bleiben, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgeschlossen werden. Dann bliebe nämlich „alles beim Alten“; heute gilt die Spielregel: Ein Bundesland kann nur dann eine Mengenanpassung vornehmen, wenn ein anderes zu einer korrespondierenden Anpassung bewegt werden kann und ARA all dem zustimmt. Dies ist ein äußerst **änderungsresistenter Rahmen**, der jede Optimierung im Keim erstickt. Zudem ist **nicht einzusehen, warum ARA** – das gilt stellvertretend auch für jedes andere private Sammelsystem - **in seiner Entscheidung weiterhin völlig frei (!) sein soll** (~arg Privatautonomie beim Vertragsabschluss).

5.10. Daher **sollte auch die Antwort auf die Frage, welchen Beitrag jedes Bundesland zu den Gesamtzielen leisten soll und kann, klar dem öffentlichen Raum zugeordnet** und dort, am besten im Kontext mit der geplanten Verordnung gemäß **§ 29b Abs 5 AWG-ME** (~Festlegung der bundesweiten Marktmengen und der bundesweiten Erfassungsmenge) entschieden werden. Denn sinnvolle Entscheidungen über die ökologisch-ökonomisch optimale Erfassungsmengen setzen ohnedies voraus, dass sich der Verordnungsgeber aller relevanten Entscheidungsgrundlagen vergewissert: Dazu werden einerseits Überlegungen zur Erfüllung von Zielen der EU-VerpackRL und anderen Vorgaben, etwa aus dem Bundesabfallwirtschaftsplan oder allfälligen Klimazielen, weiters Ergebnisse von künftigen Studien zur ökologisch-ökonomischen Optimierung der LVP- bzw Metall-Sammlung (siehe oben) gehören und andererseits volkswirtschaftliche Überlegungen. Vor allem aber wird der Verordnungsgeber ohnedies die **mengenmäßigen Anpassungserfordernisse bzw -**

wünsche je Bundesland einschließlich allfälliger sonstiger Anliegen bzw allfälliger Vorgaben in den Landesabfallplänen (etwa zu Testregionen, Probesammlungen oder anderen Pilotprojekten; Standards zum Behälterumbau wegen Siedlungserweiterungen) ermitteln und bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen. Es liegt daher nahe, **dass mit dem Prozess zur Festlegung von bundesweiten Erfassungsmengen auch die Erfassungsmengen je Bundesland unter Einbeziehung der kommunalen Abfallwirtschaft mitentschieden** werden.

5.11. **In welcher Rechtsform** diese Festlegung erfolgt – ob in Verordnungsform oder im Wege einer allfälligen „Richtlinie für die Landeskoordinationen“ – oder ob das zugrundeliegende Mengengerüst bloß eine Entscheidungsgrundlage zur VO bildet, **erscheint zweitrangig**, solange für die Aushandlung der Detailziele je Sammelregion die zu erreichenden Mengenziele je Bundesland und die Einbeziehung der kommunalen Abfallwirtschaft klar gewährleistet sind. Allerdings wird sich empfehlen, **alle Teilprozesse im Zusammenhang mit der „Mengensteuerung“**, insb die Landeskoordination gem § 29b Abs 1 AWG-ME **aus dem Sammelsystemgenehmigungsverfahren herauszulösen und dem Rhythmus der Sammelgebietsausschreibungen anzupassen**. Denn Genehmigungen werden für 10 Jahre erteilt, was viel zu lange ist. Zudem sollen mengensteuernde Vorgaben ja alle Sammelsysteme gleichermaßen binden, wofür die Rechtsform der „Auflage“ notorisch ungeeignet ist. Offen ist auch, was gilt, wenn Auflagen gemäß § 29 Abs 4d AWG-ME im Rechtsweg angefochten werden. Am ehesten erscheint der **Missbrauchsbeirat gem § 34 AWG geeignet, mit der Aufgabe der Begleitung dieses „Aushandlungsprozesses“ betraut zu werden**. Dieses Gremium war schon bisher gewohnt, fach- und konsensorientiert zu arbeiten. Zudem sind darin schon heute alle relevanten Stakeholder (Bundesländer, kommunale Spitzenverbände, Sozialpartner) repräsentiert. Die fallweise Erweiterung des Gremiums um die „vom Landeshauptmann bestellten Vertreter“ (§ 29b Abs 1 AWG-ME) bzw die Sammel- und Verwertungssysteme wäre leicht machbar.

Ad Verpflichtende Mitbenützung bestehender kommunaler Einrichtungen

5.12. So wie schon bisher lassen die Entwürfe offen, ob bestehende kommunale Einrichtungen (zB die Altpapiersammlung, Recyclinghöfe oder kommunale Abfuhrbetriebe) mitbenützt werden oder nicht. Es ist zwar festgelegt, dass keine Ausschreibungen gemacht werden müssen (§ 29b Abs 8 AWG-ME), damit sind sie aber nicht untersagt; die Pflicht zur bloßen Berücksichtigung (~ so § 29b (1) lit d AWG-ME) ist viel zu vage.

5.13. **Die BAK tritt daher vehement dafür ein, dass Kommunen einen Anspruch auf Mitbenützung ihrer vorhandenen Einrichtungen erhalten**, wobei die **tatsächlich abgefallenen Kosten** abgegolten werden sollen. Dass dies zulässig ist, kann man aus der einschlägigen Judikatur des EuGH¹⁰ folgern: Demnach darf ja eine bestehende kommunale Sammelstruktur diese Aufgabe mit eigenen Mitteln (Eigenbetrieb, Inhouse-Gesellschaft, interkommunale Zusammenarbeit) erfüllen und braucht sich dieses „Recht“ nicht erst im (Vergabe-)Wettbewerb erkämpfen. Dann darf aber auch der Gesetzgeber für die Sammelregion, in der eine solche kommunale Sammelstruktur besteht, auf eine Ausschreibung der Sammeltätigkeit verzichten und kann die ebenda tätigen Sammel- und Verwertungssysteme verpflichten, sich der bestehenden kommunalen Sammelstruktur zu bedienen.

¹⁰ Zuletzt EuGH 10.9.2009, Rs C-573/07 Rn 57, 58 und die dort zitierte Vorjudikatur.

Ad Finanzierungsverantwortung der Wirtschaft vorab klären

5.14. § 29b Abs 5 AWG-ME ermächtigt den BMLFUW, alle drei Jahre die Marktinputmasse zu ermitteln und per Verordnung die „Basismarktmassen“ festzulegen. Im Einvernehmen mit dem BMWJF sollen dann die jährlich durch alle Sammel- und Verwertungssysteme zu erfassenden Massen an Haushaltsverpackungen alle drei Jahre festgelegt werden. Die Begriffe „Marktinputmasse“ bzw „Basismasse“ werden nicht definiert, sind aber offenbar nicht deckungsgleich. Der Begriff „Basismasse“ ist offenbar einer Wertung zugänglich; weder Gesetzestext noch EB verraten diese. Dies ist abzulehnen; der **Gesetzestext soll klar erkennen lassen, wie sich aus den zu erhebenden Marktinputmassen die Basismasse errechnet.** Die „Marktinputmasse“ ist **verpflichtend** alle drei Jahre zu ermitteln.

5.15. Zudem ist es auch nicht vertretbar, dass im Verordnungsweg mittelbar über die Finanzierungsverpflichtung entschieden werden soll, die Determinanten dafür aber im Dunkeln bleiben. Am ehesten anschlussfähig erscheint es, dass die **Länge des Übergangszeitraums sowie die Zielvorgaben**, die nach einer mehrjährigen Übergangsphase erreicht werden sollen, **ziffernmäßig schon heute im Gesetz festgelegt** werden. Es ist zu begrüßen, dass als **Bezugspunkt dieser Zielvorgaben nun die Basismassen** – und nicht mehr die Teilnahmemengen - vorgesehen sind. Die Bezugnahme auf die Teilnahmemengen hat in der Vergangenheit die notorische Trittbrettfahrerproblematik auf die Kommunen verlagert, die dieses Problem am wenigsten bewältigen können.

5.16. Bei der Festlegung der abzugeltenden Leistungen in § 29b Abs 6 AWG-ME sollen zwei Gesichtspunkte beachtet werden: Zum einen sollten die Abgeltungen für Verpackungen im Restmüll **so bestimmt werden, dass der Wettbewerb der Packstoffe¹¹ nicht verzerrt wird.** Ohne Abgeltung sind Packstoffe mit hohem Recyclinganteil – wie Altglas oder Altpapier – im Wettbewerb gegenüber Packstoffen benachteiligt, die wegen ansonsten unvertretbarer Kosten nur geringe Getrennterfassungsquoten zu erfüllen haben. Daher ist bei Kunststoffen und Altmetallen (insb Nichteisenmetallen!) eine hohe Abgeltungsverpflichtung (bis zu 90% wie bei Altpapier bzw Altglas) vorzusehen. Wenn auch Abgeltungen für Altglas oder Altpapier im Restmüll gefordert werden, so soll beachtet werden, **dass Abgeltungen so gestaltet werden, dass die bestehenden ökonomischen Anreize, diese Sammlungen weiter zu verbessern, aufrecht bleiben.**

Ad Öffentlichkeitsarbeit – Förderung der Abfallvermeidung

5.17. Gemäß § 29b Abs 7 AWG-ME sollen wesentliche Aufgaben sowohl des BMLFUW als auch der Sammel- und Verwertungssysteme an einen oder mehrere sogenannte „unabhängige Dritte“ übertragen werden können. Dies betrifft unter anderem die „Förderung der Abfallvermeidung“ (§ 29 Abs 4c AWG-ME) wie auch die „Information der Letztverbraucher“. Im Bereich der Elektroaltgeräte ist bereits ein solcher „Dritter“ durch den Bundesminister beauftragt worden, nämlich die Elektroaltgerätekoordinierungsstelle GmbH (EAK). Diese steht im Eigentum vor der Wirtschaftskammer Österreich und des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, **bedarf es großer Anstrengungen eine von Wirtschaftsinteressen unbeeinflusste neutrale Information des Letztverbrau-**

¹¹ zB Papierverpackungen konkurrieren mit Kunststofffolien; Glasflaschen konkurrieren mit Kunststoffflaschen, GVK und Getränkedosen etc.

chers in einer solchen Konstruktion sicherzustellen¹². Daher sollen die oben genannten Aufgaben, jedenfalls soweit sie Fragen der Abfallvermeidung betreffen, **(undelegierbar!) beim BMLFUW bleiben.**

Ad Alternativvorschläge zu § 29b (8) AWG-ME

5.18. Zum freien Wettbewerb gehört auch, dass nicht nur ein Sammel-System alleine die Regionalpartner je Region auswählen soll. Um Mitbewerbern hier einen „gerechten“ Zugang zu eröffnen, gibt es zwei Vorschläge:

- Eine **öffentliche Ausschreibung – in gemeinsamer Verantwortung aller am Markt tätigen Sammelssysteme** -, die von einem unabhängigen Dritten unter analoger Anwendung des Bundesvergaberechts durchgeführt werden soll (Variante 1) bzw
- eine **Aufteilung der Ausschreibungsführerschaft nach Marktanteilen** für die rund 100 Sammelregionen in Österreich. Das soll im Wege einer Verlosung durch das BMLFUW stattfinden, die alle drei Jahre erfolgt und jedem Sammel- und Verwertungssystem entsprechend seinem Marktanteil eine bestimmte Anzahl von Sammelregionen zuteilt, wo dieses dann als Ausschreibungsführer alleine tätig werden soll (Variante 2).

5.19. **Aus EU-rechtlicher Sicht ist dabei der zweiten Alternative (Verlosung) eindeutig der Vorzug zu geben, da die erste auf ein gesetzlich angeordnetes Kartell der Sammelssysteme bei der Vergabe der Sammelleistungen hinausläuft.** An der daraus resultierenden Wettbewerbsbeschränkung wird auch die Einschaltung einer sogenannten „**unabhängigen**“ Stelle nichts ändern. Eine solche – verstanden zB als eine von der Republik eingerichtete Stelle, die frei von Weisungen des BMLFUW tätig werden solle – ist im AWG-Entwurf gar nicht angedacht. Vielmehr ist offenbar an das „Modell der Elektroaltgeräteverordnung“ gedacht: Dort wurde auf der Basis der gleichen Bestimmungen, die hier zur Anwendung kommen sollen (§§ 13b ff AWG idgF), die EAK per Bescheid mit Koordinierungsaufgaben betraut. Die EAK ist eine Tochtergesellschaft der Wirtschaftskammer Österreich¹³. In den satzungsmäßigen Gremien nehmen vornehmlich Unternehmen aus Elektroindustrie und –handel die Eigentümerrechte wahr. Dass eine solche Stelle, in der dann voraussichtlich die schon in ARA vertretenen Unternehmen der Verpackungswirtschaft die Eigentümerbefugnisse ausüben würden, die **Koordination der österreichweiten Ausschreibungen unabhängig von ARA-Interessen wahrnehmen wird, ist kaum vorstellbar.** Vielmehr entsteht die Befürchtung, dass es sich hier um eine gesetzliche Anordnung zum Kartell handelt, das gemeinsam seine Vertragspartner bestimmt.

5.20. Sollte dies de-facto der Fall sein – und bei der nach Wettbewerbsrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise kommt es nur auf die tatsächliche Auswirkung einer gesetzlichen Bestimmung und nicht auf deren Wortlaut an – **so liegt ein zweifacher Verstoß gegen EU-Recht vor:** Die Kontrolle unternehmerischen Verhaltens anhand der Wettbewerbsregeln des AEU-V (insbesondere Art 101 – Kartellverbot und Art 102-Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) könnte umgangen werden, wenn nationale Vorschriften den Unternehmen ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten vorschreiben. Deshalb hat der EuGH in ständiger Rechtsprechung die Bindung der Mitgliedstaaten auch

¹² Selbiges zeigt sich auch aus den laufenden Initiativen der beteiligten Wirtschaftskreise zum Thema „Getränkeverpackungen“: dort ist eine höchst ungleiche Dotation der Bemühungen zum Anti-Littering einerseits und zur Förderung von Mehrweg andererseits vorgesehen.

¹³ <http://www.eak-austria.at/kontakt/>

hinsichtlich der Art 101 ff AEUV anerkannt. Er leitet aus Art 4 Abs 3 Unterabsatz 2 EU-V¹⁴ und Art 3 Abs 1 lit b AEU-V eine allgemeine Verpflichtung ab, nach der Mitgliedstaaten durch ihr hoheitliches Handeln die praktische Wirksamkeit der für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln nicht ausschalten dürfen. **Also nicht nur Unternehmen, sondern die Mitgliedstaaten selbst müssen sich wettbewerbsrechtskonform verhalten**¹⁵. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen diese Verpflichtung, indem er ein Wettbewerbsverhalten, das nach Art 101 ff AEUV verboten ist, vorschreibt, erleichtert oder dessen Auswirkungen verstärkt, so bleibt das Wettbewerbsrecht auf das Verhalten der Unternehmen grundsätzlich anwendbar. Das staatliche Verhalten kann untersagt werden¹⁶. Neben diesen wettbewerbsrechtlichen Verhaltensgeboten der Mitgliedstaaten ergibt sich aber auch aus Art 56 AEU-V das **Verbot der Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs**. Eine solche liegt auf ersten Blick vor, wenn das oben beschriebene Ausschreibungsverfahren durch mangelnde Transparenz und Unabhängigkeit eine Diskriminierung der EU-ausländischen Sammler bewirkt.

Ad Verpflichtende Rückzahlung der Zufallsgewinne

5.21. § 9 (2) Zi 2. VerpackVO-E spricht die schon oft kritisierte Problematik der Zufallsgewinne von ARA an¹⁷. Auf den ersten Blick ist zunächst fraglich, ob eine **Regel** im Verordnungsrang ausreicht und nicht eine **im Gesetzesrang erforderlich** ist. **Grundsätzlich ist aber eine derartige Rückzahlungsanordnung an die Lizenzpartner zu begrüßen und wird von der BAK seit langem befürwortet**. Sie soll verhindern, dass Non-Profit-Unternehmen – wie derzeit ARA - ihre Zufallsgewinne ins neue Regime übertragen können. Vielmehr sollen sie diese an ihre bisherigen Kunden anteilig zurückzahlen, was letztlich auch den KonsumentInnen zugute kommt. Ansonsten würde – hier der ARA - eine willkürliche Quersubventionierung von Tarifen ermöglicht. Aufgrund der bisher gesetzlich begünstigten Sonderstellung (insbesondere seit der Fusion 2008) muss ARA sich auch an den Bestimmungen der Art 102 AEU-V messen lassen. Danach ist die Anwendung unangemessener Preise, hier Dumpingpreise, durch Quersubventionierung zum Schaden anderer Mitbewerber als missbräuchlich einzustufen und verboten. Aber auch eine diesbezügliche gesetzliche Anordnung wäre EU-rechtswidrig (vgl schon oben, Art 106 AEU-V). Schon aus diesen Gründen ist daher die vorgeschlagene Rückzahlungsanordnung ratsam.

Ad Wie soll EU-rechtskonforme Betrauung mit Dienstleistungen erfolgen?

5.22. Das AWG sollte von dem Grundsatz geleitet sein, den Marktzugang für Anbieter auf dem österreichischen Abfallsammel- und Verwertungsmärkten auf allen Ebenen offen zu halten. Deshalb müssen von vorneherein alle Überlegungen, die zu einer Marktabstottung führen, verworfen werden. Stattdessen sollte die Auswahl der Dienstleister nichtdiskriminierend und transparent und anhand von qualitativen Kriterien erfolgen. Um dies zu erreichen, **sollen aus Sicht der BAK für die Ausschreibungen auch verpflichtende Sozialkriterien** (Anwendung von Kollektivvertragsrecht, Gesundheitsschutz in Sortieranlagen am Stand der Technik uam) **vorgesehen werden und die Ermittlung und Bekanntmachung des Best-**

¹⁴ Vertrag über die Europäische Union.

¹⁵ Rs C 35/99 (Arduino), Rs T-168/01 (GlaxoSmithKline/Kommission).

¹⁶ EuGh 1.10.1987, Rs 311/85 (Vlaamse Reisebüros).

¹⁷ Diese sollen aktuell rund 75 Mio EUR, also mehr als 50% des Jahresumsatzes betragen, was die Steuerbehörden – trotz Non-Profit-Prinzip - auch immer wieder die Frage der Gewinnsteuerpflicht aufwerfen lässt.

bieters unter Kontrolle der öffentlichen Hand (hier des Bundes) erfolgen¹⁸. Denn letzten Endes handelt es sich bei der Abfallwirtschaft weitgehend um eine Leistung der Daseinsvorsorge, die nicht privaten Oligopol- und Monopolunternehmen auf Kosten der VerbraucherInnen und ArbeitnehmerInnen überlassen werden darf. Schließlich könnten auf diesem Wege auch qualitativ bessere Arbeitsplätze geschaffen werden, indem nicht allein der Preis sondern auch andere Kriterien, wie va betreffend das Arbeitsumfeld, verpflichtend vorgeschrieben werden.

Zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe

Zu § 13g (1) und (2) AWG-ME:

Es ist dringend zu prüfen, ob der Ausschluss von ausländischen Lizenzpartnern bzw die Vorgabe der „gesamthaften“ Lizenzierung tatsächlich zur Kontrollierbarkeit erforderlich sind. Dem Vernehmen nach fürchten alle betroffenen Systeme erhebliche Umsatzeinbußen.

§ 13h (1) u (2) AWG-ME:

In den EB sollte verankert sein, dass das BMLFUW die Tauglichkeit der Vorgaben zur Trennung von Gewerbe/Haushalt mittels Studie erheben wird, was auch die 25%-Schwelle mit einschließt, ob sie zu hoch ist. Es sollte auch vom BMLFUW ein Monitoring eingerichtet werden, um die gemeldeten In-Verkehr-gesetzten Massen an Haushaltsverpackungen mit den abfallseitig anfallenden Massen sowohl in den Haushaltsmodulen der getrennten Sammlung als auch im Restmüll abzugleichen. Wenn Differenzen „auffallend“ sind, dann besteht Handlungsbedarf (~ entweder „Abgrenzung entspricht nicht den tatsächlichen Entsorgungswegen“ oder „Trittbrettfahrerproblem“ oder „Branchenlösungen zu ungenau“ etc)

§ 29 (2) Zi 8a AWG-ME:

Diese Bestimmung ist sehr zu begrüßen, da sie die lang andauernde Diskussion rund um die Kontrolle der Lizenznehmer entschärfen dürfte, denn es besteht die Gefahr, dass Systembetreiber durch „mangelnde“ Kontrollen einen Wettbewerbsvorteil bei den Lizenznehmern anstreben. Sie soll vor allem sicherstellen, dass sogenannte Großkunden ebenfalls einer Überprüfung in angemessenen Abständen unterzogen werden. Hier sollte ergänzt werden, dass „Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft anzuwenden sind“. Solche Richtlinien sollen jedenfalls in Zusammenarbeit mit den Sammel- und Verwertungssystemen erarbeitet werden, um einheitliche Standards in der Überprüfung der Lizenznehmer sicher zu stellen. Aus der Erfahrung ist bekannt, dass gerade Großkunden in der Lage sind, erheblichen Druck auf den Betreiber des Sammel- und Verwertungssystems auszuüben. Ob dann noch eine objektivierbare Gleichbehandlung aller Lizenznehmer bezüglich Kontrolle gegeben ist, ist mehr als fraglich. Man sollte auch die Alternative prüfen, ob nicht die Auswahl der zu prüfenden Lizenzpartner und die Beauftragung (nicht die Abwicklung oder Finanzierung) durch einen unabhängigen Dritten erfolgen sollte, der auch nach vorgegebenen objektiven Kriterien das zu beauftragende Zivilingenieurbüro und/oder Wirtschaftsprüferbüro auswählt.

¹⁸ Dies wird ohnedies dann nötig werden, sobald auch vertikal integrierte Sammelsysteme – dh Sammelsysteme im Eigentum von Entsorgern, die auf den Sammel- und Verwertungsmärkten operieren – auf dem Lizenzierungsmarkt auftreten, wie das in Deutschland bereits der Fall ist.

§ 29 (4) Zi 2 AWG-ME:

Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Insolvenzfestigkeit wird bezweifelt. Dies verringert nur die Bereitschaft zu Kompromissen.

§ 29 (4d) letzter Satz AWG-ME:

Diese Bestimmung ist zu unbestimmt.

§ 29 (9) AWG-ME:

In den EB sollte klargestellt sein, dass eine Nennung nur per Suchfunktion nicht ausreicht; eine Liste ist eine Liste!

§ 29b (1) lit b AWG-ME:

Zur Beurteilung der ausreichenden Flächendeckung sollte die jetzt in § 11 Abs 4 VerpackVO noch enthaltene Regel („...mittlere Entfernung zu Verkaufsstellen ...“) als Grundregel erhalten bleiben. Formulierung in lit b soll als zusätzliches Mindestanfordernis bleiben.

§ 29b (1) lit c und d AWG-ME – Formulierungsvorschlag BAK:

„c) die Sammlung in jedem Bundesland mit einem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter abzustimmen ist, sofern im jeweiligen Bundesland ein solcher bestellt und auf der Internetseite des Bundeslandes veröffentlicht wurde;

abzustimmen sind: die Ausgestaltung der Sammlung unter Berücksichtigung der Flächendeckung und der ausreichenden Kapazitäten für die Erreichung der Vorgaben (Quoten) für die getrennte Sammlung sowie die Art der Sammlung sowie der technischen Spezifikationen, wie insbesondere die Anzahl, Volumina und Entleerungsfrequenz der aufgestellten Sammelanlagen je politischem Bezirk sowie die Verhinderung der Duplizierung von Sammelanlagen sowie die Mitbenutzung der kommunalen Sammelanlagen, wie insbesondere die Altpapiersammlung und die Sammlung von Verpackungen in Altstoffsammelzentren und Recyclinghöfen, sowie die Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit der Sammlung und Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und der haushaltsnahen Sammlung und Recycling anderer Altstoffe sowie die Konsensfindung hinsichtlich unterschiedlicher Gestaltungswünsche der Sammel- und Verwertungssysteme ;

Richtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind anzuwenden;

der bestellte Vertreter hat sich seinerseits mit den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in den Sammelregionen abzustimmen;

dem vom Landeshauptmann bestellten Vertreter sind die zur Erfüllung der Abstimmung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Einsichtsrechte zu gewähren; kommt es innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Einigung mit dem Vertreter des Landes, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft allfällig erforderliche Auflagen gemäß § 29 Abs 4d zu erteilen und

d) sich bestehender Sammelsysteme der Gemeinden oder Gemeindeverbände zu bedienen.“

§ 29b (5) AWG-ME:

Wenigstens in den EB sollte ausgedrückt sein, dass das BMLFUW zur fachlichen Unterstützung der Fortschreibungen eine (oder mehrere) Studien zur „wünschenswerten Zukunft der Getrenntsammlungen insb bei Kunststoff und Metallen“ beauftragen wird.

§ 29b (4) et al AWG-ME:

Der Begriff „unabhängiger Dritte“ sollte nicht verwendet werden. Er suggeriert Falsches. Entweder handelt es sich um einen Dritten bzw beauftragten Dritten oder um eine gemeinsame Stelle.

§ 29c (1) u (2) jeweils Satz 2, 2. Halbsatz AWG-ME:

Es sollte geprüft werden, ob es nicht besser bei der ursprünglich gewählte Formulierung („... , wobei Rabatte nicht zulässig sind.“) bleiben soll, da sie die Beweislast verbessert.

§ 29c (3) AWG-ME:

Da der Runde Tisch gemäß Sozialpartnerempfehlung keine Überarbeitung des Standard-Regionalpartnervertrages (~ Ziel: diskriminierungsfreie Mitbenützung) vorgelegt hat, ist hier zu erwägen, auch eine verpflichtende Offenlegung der Inhalte, die gleichsam die „AGB für den Mitbenützer“ regeln, vorzuschreiben.

§ 78 (17) u (18) AWG-ME:

Gegebenenfalls sind Zufallsgewinne hier zu regeln, wenn eine Regelung bloß für den Übergang ins neue Regime ausreicht.

§ 2 Abs 2 VerpackVO-E:

Aus der Formulierung könnte der Schluss gezogen werden, dass im Fall des Fernabsatzes der nicht von § 5a KSchG erfasst ist (B2B?) und bei dem der Versandhändler keinen Sitz in Österreich aufweist dieser in Bezug auf Verpackungen nicht der Verordnung unterliegt.

§ 6 Abs 2 VerpackVO-E:

Aktuelle Erhebungen zeigen, dass es um die Erkennbarkeit von Einweg/Mehrweg-Verpackungen nicht gut bestellt ist. Mehrweggebinde sollen daher verpflichtend und deutlich sichtbar als solche gekennzeichnet werden.

§ 6 Abs 3 VerpackVO-E:

Der Streichung des bisherigen § 6 Abs 2 VerpackVO, insb der dort enthaltenen Meldeverpflichtung wird in dieser Form ausdrücklich nicht zugestimmt. Schon heute ist es schwierig, ausreichende Daten zu besorgen. Die vorgeschlagene Bestimmung sieht kein Qualitätslevel für die vorzulegenden Daten vor.

§ 9 (8) VerpackVO-E:

Mindestmarktanteile sollten nicht festgelegt werden.

§ 17 Abs 3 VerpackVO-E:

Die Rücknahmeverpflichtung bezüglich Verpackungen gegenüber Letztverbrauchern sollte, wenn der Rücknahmepflichtige „Untunlichkeit“ einer unmittelbaren Mitnahme geltend macht,

nicht auf einen nicht konkretisierten Zeitpunkt bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) ausgedehnt werden, sondern nur dann möglich werden, wenn dieser Zeitpunkt in einem erwartbaren, zeitlichen Nahebereich liegt (in der Regel ca 3 Wochen) und ausreichende Zwischenlagerungsmöglichkeiten für den Verbraucher/Konsumenten vorhanden sind.

§ 18 VerpackVO-E:

Das Thema Mehrwegverpackung ist hier keineswegs befriedigend gelöst. Es ist nicht einzusehen, dass die bisher in § 15 Abs 2 VerpackVO enthaltene umfassende Informationspflicht des BMLFUW – auch zur Umweltrelevanz von Einweg und Mehrweg - entfallen soll. Es braucht eine aktive Informationsarbeit von Seiten der öffentlichen Hand, damit die Information der KonsumentInnen über die Einweg/Mehrweg-Problematik nicht auf die richtige Sammlung von Verpackungen reduziert bleibt. Sammelsysteme haben ein Interesse an der Etablierung von Einweggebinden und werden nie Informationen über Vorteile von Mehrweggebinden, die erwiesenermaßen bestehen, weitergeben. Eine verpflichtende Weitergabe und Intensivierung der Informationen über die Auswirkungen vom Einsatz von Einweg- und Mehrwegsystemen der Öffentlichkeit von neutraler Seite aus ist daher unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.